AMTSBLATT

des Landratsamtes Haßberge

Herausgeber: Landratsamt Haßberge, Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt, Tel. (0 95 21) 27-240

Nr. 13 **Haßfurt, 17.12.2013** **66. Jahrgang**

Öffnungszeiten:	Landratsamt Haßberge in Haßfurt	vormittags: nachmittags:	Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:30 Uhr Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr
	Kfz-Zulassungsstelle Haßfurt	vormittags: nachmittags:	Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:30 Uhr Dienstag 14:00 Uhr - 16:00 Uhr und Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr
	Kfz-Zulassungsstelle Ebern	vormittags: nachmittags:	Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:00 Uhr Dienstag 14:00 Uhr - 16:00 Uhr und Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr
	Kfz-Zulassungsstelle Hofheim	vormittags:	Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:00 Uhr
Sprechstunden des Landrats:		nach Vorankündigung in der Presse oder auf Anfrage	

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Teil I:

Veröffentlichungen des Landratsamtes/Landkreises und seiner Einrichtungen einschl. der Unternehmen und Verbände

- Bekanntmachung über UVP - Verrohrung Streitlingsbach, Gemarkung Dörflis S. 59
- Einwohnerzahlen S. 60
- Gebührenordnung der Hallenschwimmbäder S. 60-61
- Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Landrats/des Kreistags S. 61-64
- Bekanntmachung Überschwemmungsgebiet, Gem. Untermerzbach S. 64-66
- Verordnung Naturpark Haßberge S. 66-67

Teil II:

Veröffentlichungen der kreisangehörigen VGem/Städte/Märkte/ Gemeinden sowie der Schul- und Versorgungsverbände

- Verordnung LRA Bamberg - Wasserschutzgebiete im Landkreis Haßberge S. 68
- HH-Satzung des Wasserverbandes zum Hochwasserschutz im nordweslt. Steigerwaldvorland S. 69

Teil I

III/4-641/1-1

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;
Auflassung einer Verrohrung mit Renaturierung des Streitlingsbachs auf dem Grundstück Fl.Nr. 611 der Gemarkung Dörflis, Stadt Königsberg in Bayern

Bekanntmachung gem. § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Herr Herbert Schmitt beabsichtigt auf dem Grundstück Fl.Nr. 611 der Gemarkung Dörflis, eine Verrohrung des Streitlingsbachs auf einer Länge von ca. 100 m zu entfernen und stattdessen wieder einen naturnahen Gewässerlauf herzustellen.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c und Anlage 1 Nr. 13.18.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für dieses Vorhaben nicht erforderlich ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Haßfurt,13.11.2013
Landratsamt Haßberge

Janik

Nr. L/2-Reg.
EAPl 013/2-1

Einwohnerzahlen der Städte, Märkte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften des Landkreises Haßberge am 31.03.2013 und 30.06.2013

Nach letzter Fortschreibung des Bayer. Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung hatten die Städte, Märkte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften des Landkreises Haßberge am 31.03.2013 und 30.06.2013 folgende Einwohner:

Lfd.Nr.	Gemeinden	**31.03.2013**	**30.06.2013**
1	Aidhausen	1.754	1.748
2	Breitbrunn	1.044	1.048
3	Bundorf	917	920
4	Burgpreppach, M.	1.407	1.401
5	Ebelsbach	3.759	3.747
6	Ebern, St.	7.210	7.206
7	Eltmann, St.	5.260	5.262
8	Ermershausen	589	585
9	Gädheim	1.251	1.258
10	Haßfurt, St.	13.101	13.102
11	Hofheim i.UFr., St.	5.106	5.099
12	Kirchlauter	1.369	1.356
13	Knetzgau	6.390	6.410
14	Königsberg i.Bay., St.	3.680	3.676
15	Maroldsweisach, M.	3.412	3.431
16	Oberaurach	4.017	4.013
17	Pfarrweisach	1.510	1.526
18	Rauhenebrach	2.947	2.929
19	Rentweinsdorf, M.	1.566	1.564
20	Riedbach	1.764	1.768
21	Sand a.Main	3.053	3.074
22	Stettfeld	1.127	1.128
23	Theres	2.672	2.663
24	Untermerzbach	1.730	1.724
25	Wonfurt	1.891	1.911
26	Zeil a.Main, St.	5.548	5.587
	Kreissumme	**84.074**	**84.136**

Verwaltungsgemeinschaften

1	Ebelsbach	7.299	7.279
2	Ebern	10.286	10.296
3	Hofheim i.UFr.	11.537	11.521
4	Theres	5.814	5.832

Haßfurt, 29.11.2013
Landratsamt Haßberge

Veith

Gebührenordnung

für die Benutzung der Hallenschwimmbäder
des Landkreises Haßberge in Hofheim und Ebern

Aufgrund des Beschlusses des Kreistages vom 09.12.2013 wird die Gebührenordnung für die Hallenschwimmbäder in Hofheim und Ebern wie folgt neu festgesetzt:

§ 1 Benutzungsgebühren

1. Öffentlicher Badebetrieb		ab 01.01.2014
1.1	Einzelkarte Erwachsene	**2,50 €**
1.2	Einzelkarte für Besucher bis zu 18 Jahren, Schüler, Studenten, Grundwehr- und Ersatzdienstleistende, Schwerbehinderte, Rentner, Inhaber des Sozialpasses „Haßberg-Card“ und Inhaber einer Ehrenamtskarte	**2,00 €**
1.3	Zehnerkarte oder Zehner-marken nach Nr. 1.1	**20,00 €**
1.4	Zehnerkarte oder Zehner-marken nach Nr. 1.2	**15,00 €**
1.5	Beim Kauf von 10 Zehner-karten nach Ziffer 1.3 und 1.4 wird ein Rabatt von einer Zehnerkarte gewährt.	
1.6	Jahreskarten	
1.6.1	Jahreskarte Familie	**140,00 €**
1.6.2	Jahreseinzelkarte Erwachsene	**100,00 €**
1.6.3	Jahreseinzelkarte Jugendliche	**65,00 €**

Die Jahreskarten haben eine Gültigkeit von einem Jahr ab Ausstellungsdatum.

2. Gruppengebühren	ab 01.01.2014
Für Gruppen (Vereine, Verbände usw.) wird für eine Benutzungszeit von 60 Minuten eine pauschale Gebühr in Höhe von festgesetzt.	**40,00 €**

3. Schulschwimmen	ab 01.01.2014
Die Benutzungsgebühr für Schulschwimmen beträgt im Rahmen des lehrplanmäßigen Unterrichts pro Schulschwimmstunde im	
Hallenbad Ebern	**38,00 €**
Hallenbad Hofheim	**45,00 €**
Diese Gebühr wird für jede Schulschwimmstunde nach dem Belegungsplan für das Schuljahr erhoben. Die Abrechnung erfolgt vierteljährlich.	

4. Umsatzsteuer
In den unter Nrn. 1 – 3 genannten Gebühren ist die Umsatzsteuer eingeschlossen.

§ 2 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt zum 01.01.2014 in Kraft, gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 29.11.2010 außer Kraft.

Haßfurt, 10. Dezember 2013
Landratsamt Haßberge

Handwerker
Landrat

Der Wahlleiter des Landkreises
Haßberge

Bekanntmachung

über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des

☒ Landrats ☒ Kreistags im Landkreis Haßberge, am 16. März 2014

1. Durchzuführende Wahl

Am Sonntag, dem 16. März 2014, findet die Wahl

☒ von 60 Kreisräten

☒ des Landrats

statt.

2. Wahlvorschlagsträger

Wahlvorschläge dürfen nur von Parteien und von Wählergruppen (Wahlvorschlagsträgern) eingereicht werden. Der Begriff der politischen Partei richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz). Wählergruppen sind alle sonstigen Vereinigungen oder Gruppen natürlicher Personen, deren Ziel es ist, sich an Gemeindewahlen zu beteiligen. Parteien und Wählergruppen, die verboten sind, können keine Wahlvorschläge einreichen.

3. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

3.1 Die Wahlvorschlagsträger werden zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert. Die Wahlvorschläge können ab Erlass dieser Bekanntmachung, jedoch spätestens am Donnerstag, dem 23. Januar 2014 (52. Tag vor dem Wahltag), 18:00 Uhr, dem Wahlleiter zugesandt oder während der allgemeinen Dienststunden im Landratsamt Haßberge, Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt, Zimmer-Nr. 314, übergeben werden.

Jeder Wahlvorschlagsträger darf nur einen Wahlvorschlag einreichen.

3.2 Werden mehrere gültige Wahlvorschläge eingereicht, findet die Wahl
- des Kreistags nach den Grundsätzen der Verhältniswahl,
- des Landrats nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl mit Bindung an die sich bewerbenden Personen statt.

3.3 Wird kein oder nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, findet die Wahl
- des Kreistags nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl,
- des Landrats nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne Bindung an sich bewerbende Personen statt.

4. Wählbarkeit zur Kreisrätin/zum Kreisrat

4.1 Für das Amt eines Kreisrats ist jede Person wählbar, die am Wahltag
- Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist;
- das 18. Lebensjahr vollendet hat;
- seit mindestens drei Monaten im Landkreis eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich im Landkreis gewöhnlich aufhält. Wer die Wählbarkeit infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug in den Landkreis zurückkehrt, ist mit dem Zuzug wieder wählbar.

4.2 Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 21 Abs. 2 GLKrWG nicht wählbar ist.

5. Wählbarkeit zum Landrat

5.1 Für das Amt des Landrats ist jede Person wählbar, die am Wahltag
- Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist;
- das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- Für die Wahl zum Landrat kann auch eine Person gewählt werden, die weder eine Wohnung noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis hat.

5.2 Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 39 Abs. 2 GLKrWG nicht wählbar ist. Zum Landrat kann außerdem nicht gewählt werden, wer am Tag des Beginns der Amtszeit das 65. Lebensjahr vollendet hat.[1]

6. Aufstellungsversammlungen

6.1 Alle sich bewerbenden Personen werden von einer Partei oder eine Wählergruppe in einer Versammlung aufgestellt, die zu diesem Zweck für den gesamten Wahlkreis einzuberufen ist.

Diese Aufstellungsversammlung ist
- eine Versammlung der Anhänger einer Partei oder Wählergruppe,

[1] Für die Wahlen ab 2020 gilt das 67. Lebensjahr.

– eine besondere Versammlung von Delegierten, die von Mitgliedern einer Partei oder Wählergruppe für die bevorstehende Aufstellung sich bewerbender Personen gewählt wurden, oder
– eine allgemeine Delegiertenversammlung, die nach der Satzung einer Partei oder einer Wählergruppe allgemein für bevorstehende Wahlen bestellt wurde.

Die Mehrheit der Mitglieder einer allgemeinen Delegiertenversammlung darf nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden sein, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren.

Die Teilnehmer der Aufstellungsversammlung müssen im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis wahlberechtigt sein. Die Aufstellungsversammlung darf nicht früher als 15 Monate vor dem Monat stattfinden, im dem der Wahltag liegt. Die sich bewerbenden Personen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jede an der Aufstellungsversammlung teilnahmeberechtigte und anwesende Person ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

6.2 Ersatzleute, die für den Fall des Ausscheidens einer sich bewerbenden Person in den Wahlvorschlag nachrücken, sind in gleicher Weise wie sich bewerbende Personen aufzustellen.

6.3 Mehrere Wahlvorschlagsträger können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen. Gemeinsame Wahlvorschläge sind in einer gemeinsamen Versammlung aufzustellen (bei der Landratswahl siehe auch Nr. 6.5). Die Einzelheiten vereinbaren die Wahlvorschlagsträger.

6.4 Bei Kreistagswahlen kann die Versammlung beschließen, dass sich bewerbende Personen zweimal oder dreimal auf dem Stimmzettel aufgeführt werden sollen.

6.5 Besonderheiten bei der Landratswahl:

Soll eine Person von mehreren Wahlvorschlagsträgern als sich gemeinsam bewerbende Person aufgestellt werden, sind folgende Verfahrensarten möglich:

6.5.1 Die sich bewerbende Person wird in einer gemeinsamen Aufstellungsversammlung der Parteien und der Wählergruppen aufgestellt, die einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen.

6.5.2 Die Parteien und die Wählergruppen stellen eine sich bewerbende Person in getrennten Versammlungen auf und reichen getrennte Wahlvorschläge ein. Eine von mehreren Versammlungen aufgestellte Person muss gegenüber dem Wahlleiter schriftlich erklären, ob sie als sich gemeinsam bewerbende Person auftreten will oder, falls diese Möglichkeit beschlossen wurde, ob sie sich nicht auf allen Wahlvorschlägen bewerben will.

7. Niederschriften über die Versammlung

7.1 Über die Aufstellungsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein:

– die ordnungsgemäße Ladung zur Aufstellungsversammlung,
– Ort und Zeit der Aufstellungsversammlung,
– die Zahl der teilnehmenden Personen,
– bei einer allgemeinen Delegiertenversammlung die Erklärung, dass die Mehrheit der Delegierten nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden ist, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren,
– der Verlauf der Aufstellungsversammlung,
– das Wahlverfahren, nach dem die sich bewerbenden Personen gewählt wurden,
– die Ergebnisse der Wahl der sich bewerbenden Personen, ihre Reihenfolge und ihre etwaige mehrfache Aufführung,
– auf welche Weise ausgeschiedene sich bewerbende Personen ersetzt werden, sofern die Aufstellungsversammlung Ersatzleute aufgestellt hat,
– bei der Kreistagswahl Angaben über eingegangene Listenverbindungen.

7.2 Die Niederschrift ist von der die Aufstellungsversammlung leitenden Person und zwei Wahlberechtigten, die an der Versammlung teilgenommen haben, zu unterschreiben. Jede wahlberechtigte Person darf nur eine Niederschrift unterzeichnen. Auch sich bewerbende Personen dürfen die Niederschrift unterzeichnen, wenn sie an der Versammlung teilgenommen haben.

7.3 Der Niederschrift muss eine Anwesenheitsliste beigefügt sein, in die sich diejenigen Wahlberechtigten mit Namen, Anschrift und Unterschrift eingetragen haben, die an der Versammlung teilgenommen haben.

7.4 Die Niederschrift mit der Anwesenheitsliste ist dem Wahlvorschlag beizulegen.

8. Inhalt der Wahlvorschläge

8.1 Bei Kreistagswahlen darf jeder Wahlvorschlag höchstens so viele sich bewerbende Personen enthalten, wie Kreisräte zu wählen sind.

In unserem Landkreis darf daher ein Wahlvorschlag höchstens 60 sich bewerbende Personen enthalten. Wenn sich bewerbende Personen im Wahlvorschlag mehrfach aufgeführt werden, verringert sich die Zahl der sich bewerbenden Personen entsprechend.

Sich bewerbende Personen dürfen bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt werden. Sie dürfen bei einer Wahl nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Bei Landratswahlen darf jeder Wahlvorschlag nur eine sich bewerbende Person enthalten.

8.2 Jeder Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Kurzbezeichnungen, bei denen der Name der Partei oder der Wählergruppe nur durch eine Buchstabenfolge oder in anderer Weise ausgedrückt wird, reichen als Kennwort aus. Dem Kennwort ist eine weitere Bezeichnung bei-

zufügen, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist.

Wird ein Wahlvorschlag ohne Kennwort eingereicht, gilt der Name des Wahlvorschlagsträgers als Kennwort, bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag gelten die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen in der im Wahlvorschlag genannten Reihenfolge als Kennwort. Enthalten gemeinsame, aber getrennt eingereichte Wahlvorschläge zur Landratswahl kein oder kein gemeinsames Kennwort, gelten die Kennworte der Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge als gemeinsames Kennwort.

8.3 Organisierte Wählergruppen haben einen Nachweis über die Organisation vorzulegen, wenn sie als organisiert behandelt werden sollen.

8.4 Jeder Wahlvorschlag soll einen Beauftragten und seine Stellvertretung bezeichnen, die im Landkreis wahlberechtigt sein müssen. Fehlt diese Bezeichnung, gilt der erste Unterzeichner als Beauftragter, der zweite als seine Stellvertretung. Dem Wahlvorschlag muss eine Bescheinigung über das Wahlrecht beigefügt werden. Der Beauftragte ist berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten.

8.5 Jeder Wahlvorschlag muss die Angabe sämtlicher sich bewerbender Personen in erkennbarer Reihenfolge entsprechend der Aufstellung in der Niederschrift über die Aufstellungsversammlung nach Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Geschlecht, Beruf oder Stand und Anschrift enthalten.

8.6 Angegeben werden können kommunale Ehrenämter und im Grundgesetz und in der Verfassung vorgesehene Ämter, falls diese in den Stimmzettel aufgenommen werden sollen. Es sind dies insbesondere: Ehrenamtlicher erster, zweiter oder dritter Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, stellvertretender Landrat, Kreisrat, Bezirkstagspräsident, stellvertretender Bezirkstagspräsident, Bezirksrat, Mitglied des Europäischen Parlaments, des Bundestags, des Landtags.

Dreifach aufzuführende sich bewerbende Personen erscheinen auf dem Stimmzettel vor den zweifach aufzuführenden und diese vor den übrigen sich bewerbenden Personen.

8.7 Die sich bewerbende Person muss erklären, dass sie der Aufnahme ihres Namens in den Wahlvorschlag zustimmt und dass sie bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt wird. Wird eine mehrfache Aufstellung festgestellt, hat die sich bewerbende Person dem Wahlleiter nach Aufforderung mitzuteilen, welche Bewerbung gelten soll. Unterlässt sie diese Mitteilung oder widersprechen sich die Mitteilungen, sind die Bewerbungen für ungültig zu erklären.

Die sich bewerbende Person muss außerdem erklären, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

8.8 Ein Wahlvorschlag zur Wahl des Landrats oder des Kreistags muss ferner eine Bescheinigung der Gemeinde, in der die sich bewerbende Person eine Wohnung, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, über die Wählbarkeit enthalten.

Das Gleiche gilt für Ersatzleute.

8.9 Ein Wahlvorschlag zur Wahl des Landrats oder des Kreistags muss eine Bescheinigung der Gemeinde, in der die sich bewerbende Person ihre alleinige Wohnung oder ihre Hauptwohnung hat, bei Personen ohne Wohnung eine Bescheinigung der letzten Wohnsitzgemeinde, enthalten, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist. Die Gemeinde darf diese Bescheinigung nur einmal ausstellen.

Das Gleiche gilt für Ersatzleute.

9. Unterzeichnung der Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss von zehn Wahlberechtigten unterschrieben sein, die am 03. Februar 2014 (41. Tag vor dem Wahltag) wahlberechtigt sind. Der Wahlvorschlag muss eine Bescheinigung der Gemeinde über das Wahlrecht enthalten. Die Unterzeichnung durch sich bewerbende Personen oder Ersatzleute eines Wahlvorschlags ist unzulässig. Die Unterschriften auf dem Wahlvorschlag müssen eigenhändig geleistet werden. Die Unterzeichner müssen Familienname, Vorname und Anschrift angeben und im Landkreis wahlberechtigt sein. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Zurückziehung einzelner Unterschriften, der Verlust des Wahlrechts oder der Tod der Unterzeichner des Wahlvorschlags berührt die Gültigkeit des Wahlvorschlags nicht.

10. Unterstützungslisten für Wahlvorschläge

10.1 Wahlvorschläge von neuen Wahlvorschlagsträgern müssen nicht nur von zehn Wahlberechtigten unterschrieben werden, sondern zusätzlich von mindestens 340 Wahlberechtigten durch Unterschrift in Listen, die bei der Gemeinde/Stadt oder bei der Verwaltungsgemeinschaft aufliegen, unterstützt werden. Neue Wahlvorschlagsträger sind Parteien und Wählergruppen, die im Kreistag seit dessen letzter Wahl nicht aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags ununterbrochen bis zum 90. Tag vor dem Wahltag vertreten waren; sie benötigen allerdings dann keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn sie bei der letzten Landtagswahl oder bei der letzten Europawahl mindestens fünf v. H. der im Land insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen oder bei der letzten Bundestagswahl mindestens fünf v. H. der im Land abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten haben. Maßgeblich sind die vom Landeswahlleiter früher als drei Monate vor dem Wahltag bekannt gemachten Ergebnisse.

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger in ihrer Gesamtheit im Kreistag seit dessen letzter Wahl aufgrund des gleichen gemeinsamen Wahlvorschlags bis zum 90. Tag vor dem Wahltag vertreten waren oder wenn mindestens einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften benötigt.

10.2 In die Unterstützungsliste dürfen sich **nicht** eintragen:
- die in einem Wahlvorschlag aufgeführten sich bewerbenden Personen und Ersatzleute,
- Wahlberechtigte, die sich in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben,
- Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterzeichnet haben.

10.3 Während der Eintragungszeiten ist in dem Gebäude, in dem sich der Eintragungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Behinderung oder erhebliche Belästigung der sich Eintragenden verboten.

10.4 Die Zurücknahme gültiger Unterschriften ist wirkungslos.

10.5 Die Einzelheiten über die Eintragungsfristen, die Eintragungsräume, die Öffnungszeiten und die Ausstellung von Eintragungsscheinen an kranke und körperlich behinderte Personen werden von der Gemeinde/Stadt gesondert bekannt gemacht.

11. Listenverbindungen bei der Kreistagswahl

Die Verbindung von Wahlvorschlägen (Listenverbindung) ist in Aufstellungsversammlungen in geheimer Abstimmung zu beschließen. Ein Wahlvorschlagsträger darf sich nur an einer Listenverbindung beteiligen. Innerhalb einer Listenverbindung muss jeder Wahlvorschlagsträger die Verbindung mit allen übrigen beteiligten Wahlvorschlagsträgern eingehen. Das Eingehen, die Änderung oder die Aufhebung einer Listenverbindung kann bis 03. Februar 2014 (41. Tag vor dem Wahltag), 18:00 Uhr, mitgeteilt werden.

Die Änderung oder Aufhebung einer Listenverbindung kann nur gemeinsam erfolgen.

Bei der Landratswahl ist eine Verbindung von Wahlvorschlägen unzulässig (siehe jedoch Nr. 6.5).

12. Zurücknahme von Wahlvorschlägen

Die Zurücknahme der Wahlvorschläge im Ganzen ist nur bis zum 23. Januar 2014 (52. Tag vor dem Wahltag), 18:00 Uhr, zulässig. Über die Zurücknahme von Wahlvorschlägen im Ganzen beschließen die Wahlvorschlagsträger in gleicher Weise wie über die Aufstellung der Wahlvorschläge. Der Beauftragte kann durch die Aufstellungsversammlung verpflichtet werden, unter bestimmten Voraussetzungen den Wahlvorschlag zurückzunehmen.

Haßfurt, 17.12.2013

Albert, Kreiswahlleiter

Az. III/4

BEKANNTMACHUNG

zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen ermittelten Überschwemmungsgebiets an der Alster, Fluss-km 0,000 - 3,420; Gemeinde Untermerzbach, Landkreis Haßberge

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei Hochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) verpflichtet deshalb die Wasserwirtschaftsämter, die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und zu kartieren (Art. 46 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes - BayWG).

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser (Bemessungshochwasser - HQ100). Ein 100-jährliches Hochwasser wird im statistischen Mittel in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Für die Alster im Landkreis Haßberge wurde das Überschwemmungsgebiet berechnet und im den anliegenden Übersichtsplan dargestellt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Ermittlung und Dokumentation einer von Natur aus bestehenden Gefährdungslage und nicht um eine durchgeführte oder veränderbare Planung handelt. Das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen weist ausdrücklich auch darauf hin, dass der in den siebziger Jahren erfolgte Ausbau der Alster mit einer Abflussmenge von 38 m^3/s nach der jetzt vorliegenden Wasserspiegelberechnung von 41 m^3/s für das HQ100 nicht ausreicht und somit vom Überschwemmungsgebiet auch Bereiche erfasst werden die früher als hochwassersicher galten.

Mit dieser Bekanntmachung gelten die als Überschwemmungsgebiet dargestellten Flächen als vorläufig gesicherte Gebiete. Damit sind folgende Rechtswirkungen verbunden:

Im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet ist gemäß Art. 78 Abs. 1 WHG untersagt

1. die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch,
2. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuchs,
3. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen,
4. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
5. die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
6. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
7. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
8. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Satz 1 gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

Das Landratsamt Haßberge kann abweichend von der o. g. Nr. 1 bis 8 die Ausweisung neuer Baugebiete, die Errichtung baulicher Anlagen und sonstiger Maßnahmen unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 bis 4 WHG zulassen.

Die vorläufige Sicherung ist Grundlage für weitere Entscheidungen des Landratsamts über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets durch Rechtsverordnung. Die vorläufige Sicherung endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird.
Sie endet spätestens nach Ablauf von fünf Jahren. Im begründeten Einzelfall kann die Frist von der Kreisverwaltungsbehörde höchstens um zwei weitere Jahre verlängert werden (vgl. hierzu Art. 47 Abs. 3 BayWG).

Übersichtskarte zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Alster im Landkreis Haßberge

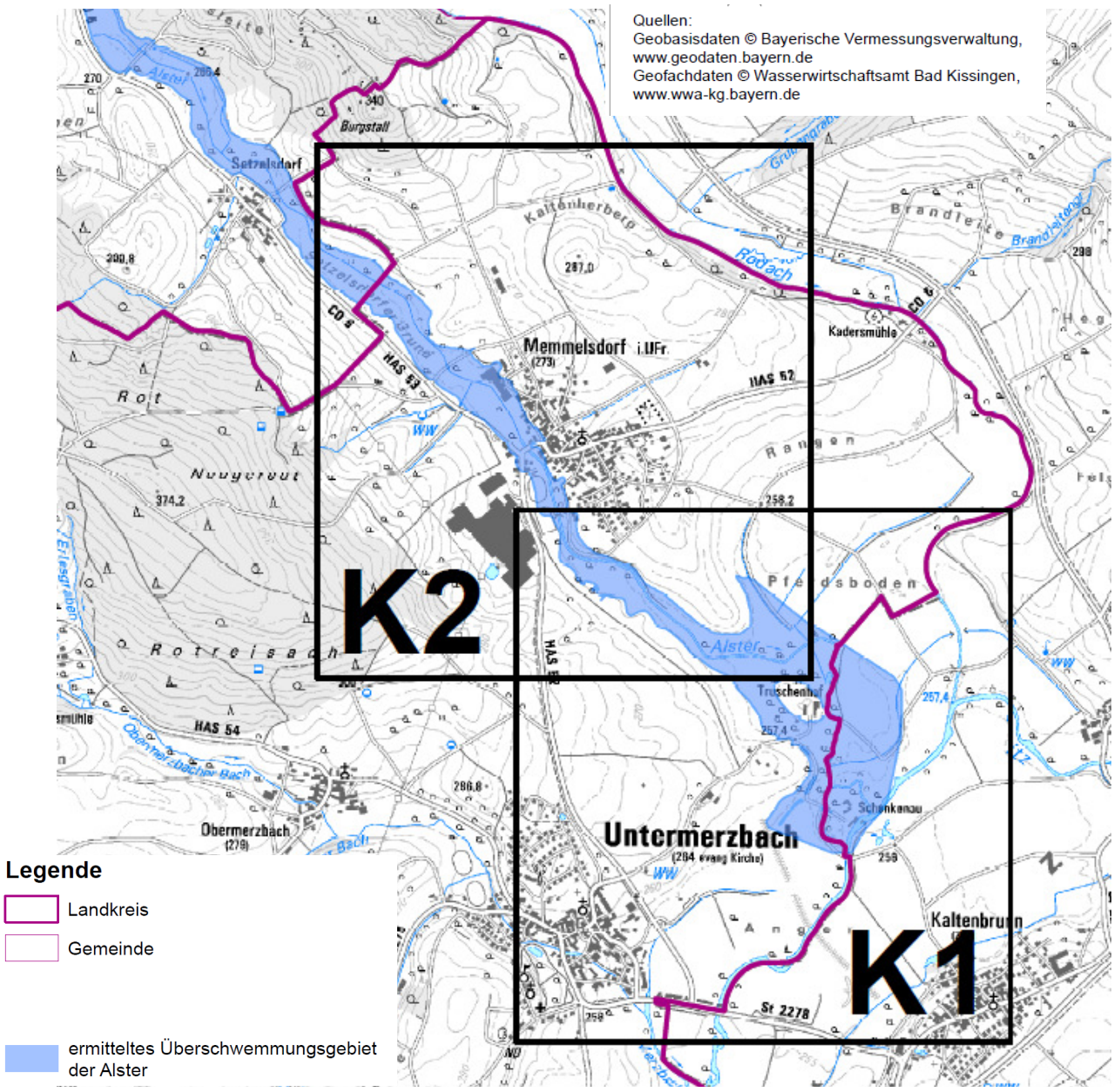

Detailkarten im Maßstab 1:2.500 können im Landratsamt Haßberge und in der Gemeinde Untermerzbach während der üblichen Dienstzeiten sowie im Internet unter www.hassberge.de/220.html eingesehen werden.

Die durch Rechtsverordnung des Landratsamtes Haßberge vom 29.03.2006 für die Itz festgesetzte und das mit Verordnung des Landratsamtes Haßberge vom 20.01.1986 für den Verklausungsbereich einer Rohrleitung in Memmelsdorf festgesetzten und in den Lageplänen entsprechend angegebenen Überschwemmungsgebiete bleiben von der vorläufigen Sicherung unberührt.

Weitere Informationen:

Alle ermittelten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete im Internet werden unter der Adresse http://www.lfu.bayern.de/wasser/fachinformationen/iueg/index.htm im „Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern“ für die Öffentlichkeit dokumentiert. Dort sind auch weitere Informationen über Überschwemmungsgebiete sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren enthalten.

Haßfurt, 11.12.2013
Landratsamt Haßberge

Janik

Nr. III/4-173/3-5.1

V e r o r d n u n g

zur Änderung der Verordnung über den “Naturpark Haßberge”

vom 11.12.2013

Auf Grund von Art. 15 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 51 Abs. 1 Ziffer 3, Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011 (GVBl 2011 S. 82ff), erlässt der Landkreis Haßberge folgende

V e r o r d n u n g

§ 1

Die Verordnung über den „Naturpark Haßberge“ vom 31. März 1987 (GVBl S. 99, BayRS 791-5-5-U) zuletzt geändert durch Verordnung vom 03.03.2011 (Amtsblatt des Landratsamtes Haßberge vom 11.04.2011) wird , soweit sie gemäß Art. 11 Abs. 2 BayNatSchG hinsichtlich der Schutzzone als Landschaftsschutzgebietsverordnung weitergilt, wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

   „Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes (= ehemalige Schutzzone) sind in der in § 2 Abs. 1 genannten Anlage, die weiter gilt, und in den Karten M = ca. 1:100.000 zur Verordnung zur Änderung über den „Naturpark Haßberge“ vom 03.07.2006, 10.11.2009, 27.04.2010, 03.03.2011 und 11.12.2013 eingetragen“.

2. § 3 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „Die genauen Grenzen des Landschaftsschutzgebietes (= ehemalige Schutzzone) sind in der in § 2 Abs. 2 genannten Karte, die weiter gilt, und in den Karten M = 1:25.000 zur Verordnung zur Änderung über den „Naturpark Haßberge“ vom 03.07.2006, 10.11.2009, 27.04.2010, 03.03.2011 und 11.12.2013 eingetragen“.

§ 2

(1) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes (= ehemalige Schutzzone) wird in 2 Bereichen neu festgesetzt. Die Änderungen sind in den in den Absätzen 2 und 3 genannten neuen Karten eingetragen.

Von der Änderung sind betroffen:
Flur-Nummer 258 (Teilfläche) der Gemarkung Pfaffendorf, Markt Maroldsweisach (Nr. 1 der Detailkarte nach Anlage 2);
Flur.Nummern (Tfl.=Teilfläche) 931 Tfl., 969 Tfl., 9691, 974 Tfl., 975, 975/1, 976, 9761, 976/2, 977 und 9783 Tfl. der Gemarkung Brünn, Stadt Ebern (Nr. 2 der Detailkarte nach Anlage 2).

(2) Die „Anlage 2 zur Änderung der Verordnung über den Naturpark Haßberge vom 03.07.2006“ (Übersichtskarte), in der gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 2 Abs. 1 der Verordnung über den „Naturpark Haßberge“ vom 31. März 1987 die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes (= ehemalig Schutzzone) grob dargestellt wurde, wird für den Bereich des Ortes Pfaffendorf in der Gemarkung Pfaffendorf und im Bereich des Ortes Frickendorf, Gemarkung Brünn, durch eine Karte M = ca. 1:100.000 ersetzt. Diese Karte wird als Anlage 1 Bestandteil dieser Änderungsverordnung.

(3) Die in § 3 Abs. 2 i.V.m. § 2 Abs. 2 der Verordnung über den „Naturpark Haßberge“ genannte Karte M = 1:25.000 wird im Bereich des Ortes Pfaffendorf, Gemarkung APfaffendorf und im Bereich des Ortes Frickendorf, Gemarkung Brünn, hinsichtlich der Grenzen des Landschaftsschutzgebietes (= ehemalige Schutzzone) durch die neue Detailkarten M = 1:25.000 ersetzt. Diese neue Detailkarte, in der die genauen Grenzänderungen des Landschaftsschutzgebietes gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung über den „Naturpark Haßberge“ in der geänderten Fassung eingetragen sind, wird als Anlage 2 Bestandteil dieser Änderungsverordnung.

§ 3

Diese Änderungsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Haßfurt, 11.12.2013
Landratsamt Haßberge

Handwerker
Landrat

Hinweis zur Bekanntmachung gemäß Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde (Landratsamt Haßberge, Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt) geltend gemacht wird.

Anlage 1
zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Naturpark Haßberge vom 11.12.2013

Übersichtskarte M: 1 : 100.000

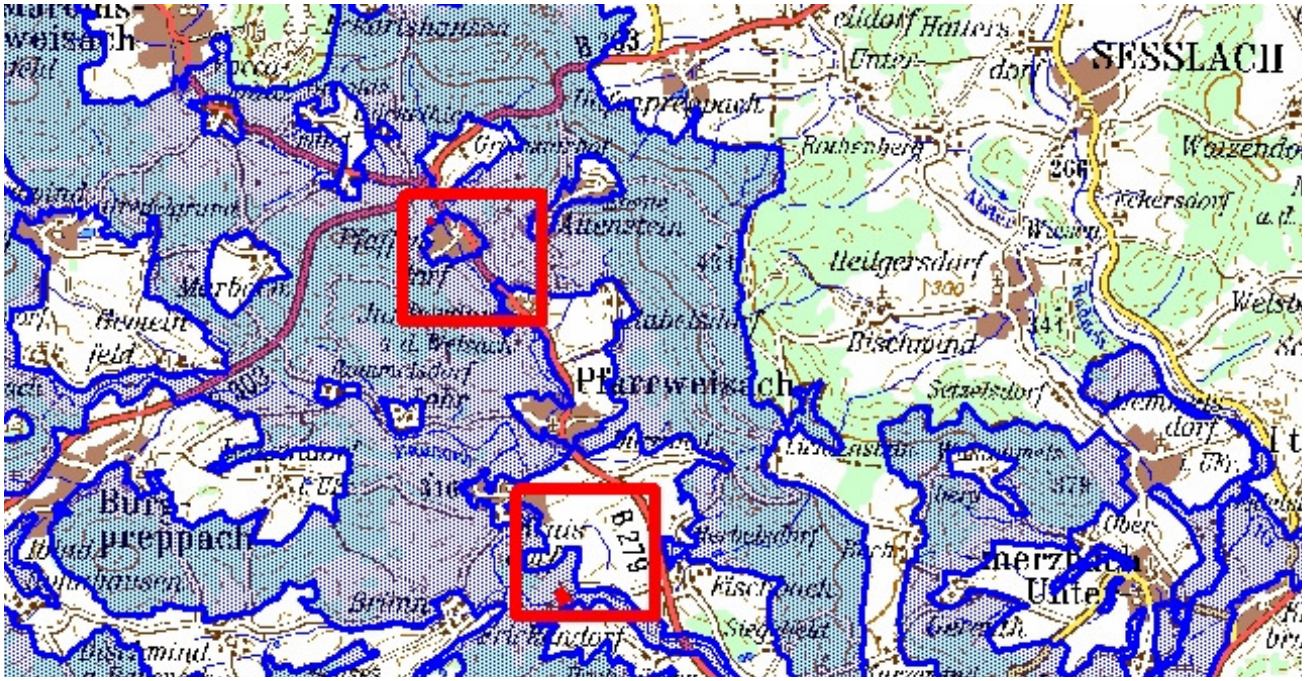

Anlage 2
zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Naturpark Haßberge vom

Detailkarten M: 1 : 25.000

Nr. 1

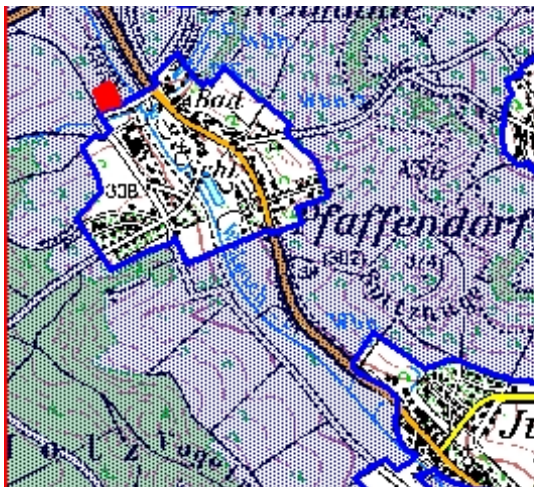

Nr. 2

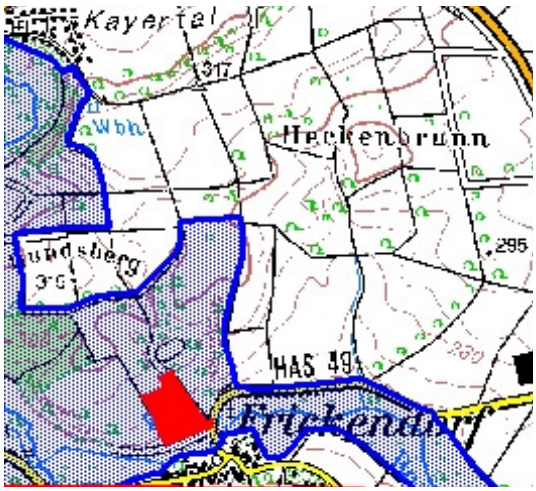

Herausnahme aus dem Landschaftsschutzgebiet

Landschaftsschutzgebiet

Haßfurt, den 11.12.2013
Landratsamt Haßberge

Handwerker
Landrat

Teil II

Die nachstehende Verordnung des Landratsamtes Bamberg wird auszugsweise bekannt gemacht, soweit sie Wasserschutzgebiete des Landratsamtes Bamberg betreffen, die sich bis auf das Gebiet des Landkreises Haßberge erstrecken.

42.2-6420

Verordnung des Landratsamtes Bamberg zur Änderung von Wasserschutzgebietsverordnungen

vom 29. Oktober 2013

Das Landratsamt Bamberg erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I 2009, S. 2585) geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 734) i.V.m. den Art. 31 Abs. 2, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, ber. S. 130, BayRS 753-1-UG), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 41 des Gesetzes vom 8. April 2013 (GVBl. S. 174) folgende Verordnung:

§ 1
Änderung der Wasserschutzgebietsverordnungen

(2) Die §§ 4 und 9 der nachstehend aufgeführten Wasserschutzgebietsverordnungen werden neu gefasst:

Verordnung des Landratsamtes Bamberg über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes Weißberggruppe (Quelle III) in der Gemarkung Neuhausen, Gemeinde Priesendorf, Landkreis Bamberg, und der Gemarkung Dankenfeld, Gemeinde Oberaurach, Landkreis Haßberge, vom 5. August 1998 (bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Bamberg Nr. 5 vom 7. August 1998 und im Amtsblatt des Landratsamtes Haßberge Nr. 8 vom 14. August 1998), geändert durch Verordnung des Landratsamtes Bamberg vom 2. August 2002 (bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Bamberg Nr. 14/2002 vom 30. August 2002 und im Amtsblatt des Landratsamtes Haßberge Nr. 10 vom 14. August 2002), geändert durch Verordnung des Landratsamtes Bamberg vom 8. August 2003 (bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Bamberg Nr. 8/2003 vom 29. August 2003 und im Amtsblatt des Landratsamtes Haßberge Nr. 8 vom 4. September 2003), geändert durch Verordnung des Landratsamtes Bamberg vom 16. September 2003 (bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Bamberg Nr. 10/2003 vom 30. Oktober 2003), eingetragen im WB-Blatt C 67/68.

Verordnung des Landratsamtes Bamberg über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für den Tiefbrunnen 1 in den Gemarkungen Priesendorf und Neuhausen, Gemeinde Priesendorf (Landkreis Bamberg) und der Gemarkung Dankenfeld, Gemeinde Oberaurach (Landkreis Haßberge), zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung im Versorgungsgebiet des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Weißberggruppe vom 22. November 2000 (bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Bamberg Nr. 11/2000 vom 30. November 2000 und im Amtsblatt des Landratsamtes Haßberge Nr. 11 vom 5. Dezember 2000), geändert durch Verordnung des Landratsamtes Bamberg vom 2. August 2002 (bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Bamberg Nr. 14/2002 vom 30. August 2002 und im Amtsblatt des Landratsamtes Haßberge Nr. 10 vom 14. August 2002), geändert durch Verordnung des Landratsamtes Bamberg vom 8. August 2003 (bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Bamberg Nr. 8/2003 vom 29. August 2003 und im Amtsblatt des Landratsamtes Haßberge Nr. 8 vom 4. September 2003), geändert durch Verordnung des Landratsamtes Bamberg vom 16. September 2003 (bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Bamberg Nr. 10/2003 vom 30. Oktober 2003), eingetragen im WB-Blatt C 92.

§ 4 (Ausnahmen) erhält folgende Neufassung:

(1) Für die Erteilung von Befreiungen von den Verboten, Beschränkungen und Handlungspflichten des § 3 gilt § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG.

(2) Die Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann die örtlich zuständige Behörde vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 9 (Ordnungswidrigkeiten) erhält folgende Neufassung:

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 7 a, Abs. 2 WHG, Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu 50.000,- Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot, einer Beschränkung oder einer Handlungspflicht nach § 3 Abs. 1 bzw. Abs. 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zu befolgen.
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des jeweiligen Landkreises in Kraft.

Bamberg, 29. Oktober 2013
Landratsamt

Dr. Günther Denzler
Landrat

Nr. I/2 - 941/1-14

Vollzug der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit

Amtliche Bekanntmachung

I.

H a u s h a l t s s a t z u n g
des Wasserverbandes
zum Hochwasserschutz
im nordwestlichen Steigerwaldvorland
für das Rechnungsjahr 2013

Aufgrund der Verbandssatzung und der §§ 41 und 42 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 63 ff. der Bayer. Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf **10.380,00 €** und im Vermögenshaushalt auf **3.530,00 €** festgesetzt.

§ 2

1. **Beiträge**

   Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 10.000,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Umlegungsschlüssel ist der Prozentanteil an der Baukostensumme:

Mitglied	Prozentanteil	Umlage
Gde. Knetzgau	29,62	2.962,00 €
Gde. Theres	9,58	958,00 €
Gde. Wonfurt	19,42	1.942,00 €
TG Eschenau	0,44	44,00 €
TG Oberschwappach	8,88	888,00 €
TG Steinsfeld	10,16	1.016,00 €
TG Unterschwappach	7,24	724,00 €
TG Wonfurt	14,66	1.466,00 €
Summe	**100,00**	**10.000,00 €**

2. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **3.000,00 €** festgesetzt.

§ 4

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

Wonfurt, den 18.11.2013
Wasserverband zum Hochwasserschutz
im nordwestlichen Steigerwaldvorland

Kram, 1. Vorsitzender

II.

Die von der Verbandsversammlung am 24.10.2013 erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2013 hat das Landratsamt Haßberge mit Schreiben vom 12.11.2013 rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Vom dritten Werktage an nach dieser Bekanntmachung liegt der Haushaltsplan eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Wasserverbandes, Rathaus, Zi.-Nr. 3, 97478 Knetzgau, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf. Im Übrigen kann die Haushaltssatzung samt Anlagen während der Dauer ihrer Gültigkeit jederzeit an gleicher Stelle eingesehen werden.

Haßfurt, 26.11.2013
Landratsamt Haßberge

Schor

Landratsamt Haßberge
Rudolf Handwerker
Landrat